

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Ambaze GmbH (AMBAZE)

für Leistungen der AMBAZE GmbH mit Kunden, die nicht Verbraucher sind

§1 GELTUNGSBEREICH

(1) Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen AMBAZE und ihren Vertragspartnern („Kunden“), die Leistungen der AMBAZE in Anspruch nehmen und Unternehmer (§14 BGB), juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen sind (§310 Abs. 1 BGB). (2) Die AGB der AMBAZE gelten ausschließlich und ohne erneuten Hinweis für alle künftigen Geschäfte mit dem Kunden. Die stillschweigende Einbeziehung Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Kunden ist ausgeschlossen. Die AGB sind maßgeblich für die Auslegung von Angeboten, Vereinbarungen und Erklärungen von AMBAZE.

§2 VERTRAGSSCHLUSS

(1) Jedem Vertrag liegt ein Angebot der AMBAZE zugrunde. Diese Angebote sind grundsätzlich freibleibend. Termine und Fristen, auf die sich die Angebote von AMBAZE beziehen, sind wesentlicher Bestandteil des Angebotes. Der Vertrag kommt mit der form- und fristgerechten Annahme des Angebots der AMBAZE durch den Kunden zustande. Eine verspätet erklärte oder vom Angebot abweichende Annahmeerklärung ist ein verbindliches Angebot des Kunden, welches AMBAZE annehmen kann. (2) Nur schriftliche Angebote sind annahmefähig. Annahmen müssen in einer angemessenen Frist schriftlich erklärt werden. (3) Zeichnungen, Abbildungen, Maße oder sonstige Daten werden mangels einer abweichenden ausdrücklichen Vereinbarung nicht Vertragsinhalt oder Vertragsbestandteil. (4) Angebote, Kalkulationen und vergleichbare Unterlagen dürfen nicht ohne Zustimmung von AMBAZE Dritten zugänglich gemacht werden.

§3 TERMINE, LIEFERFRISTEN, LEISTUNGSSORT

(1) Vereinbarte Termine und Orte für Leistungen der Vertragspartner sind verbindlich, soweit sich nicht aus dem Nachfolgenden etwas anderes ergibt. Änderungen von Zeiträumen und Orten der Leistungen von AMBAZE bedürfen gesonderter Vereinbarungen. Eine drohende Verzögerung der Leistung ist von AMBAZE unverzüglich in Textform anzuzeigen. (2) Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf bei einer Versandschuld der Liefergegenstand an die zum Transport vorgesehene Person übergeben wurde, oder bei Eigentransport das Lager oder bei Versendung ab Werk das Werk des Herstellers verlassen hat oder bei einer Holschuld die Versandbereitschaft dem Kunden mitgeteilt ist. (3) AMBAZE hat ein Zurückbehaltungsrecht an geschuldeten Leistungen, wenn sich der Kunde mit der Erfüllung von Verpflichtungen aus seinen Geschäftsbeziehungen mit AMBAZE in Verzug befindet. (4) Leistungshindernisse und Leistungshemmnisse aufgrund höherer Gewalt hat AMBAZE nicht zu ver-

treten. AMBAZE wird infolge der Leistungshindernisse von der Pflicht zur Leistung frei, bei Leistungshemmnissen nur dann, wenn der Vertrag nicht innerhalb einer angemessenen Frist angepasst wird. Der Höheren Gewalt stehen gleich (soweit sie die vereinbarten Leistungen oder deren Rahmenbedingungen betreffen) bei Vertragsabschluss nicht vorhergesehene Kriege und bewaffnete Konflikte, Terror und Terrorgefahren, Naturkatastrophen und behindernde oder gefährdende Naturerscheinungen von erheblichem Ausmaß, Streiks, Aussperrungen, von AMBAZE nicht zu vertretende behördliche Eingriffe in die Rahmenbedingungen von Leistungen und Gegenleistungen, Gesundheitsgefahren auf Grund von Pandemien oder dem Ausbruch von ansteckenden, lebensbedrohlichen oder dauerhaft die Gesundheit gefährdenden Krankheiten, für die es keinen ausreichenden Schutz gibt, Energie- und Rohstoffknappheit, unverschuldete Transportengpässe oder -hindernisse, von AMBAZE nicht zu vertretende Betriebsbehinderungen – z.B. durch Feuer, Wasser und Maschinenschäden – und alle sonstigen bei Vertragsschluss unvorhersehbaren, wesentlichen Behinderungen, die AMBAZE nicht zu vertreten hat und soweit diese nicht mit zumutbarem Aufwand zu beseitigen sind.

(5) Das Risiko unvorhergesehener Veränderung der Rahmenbedingungen für Leistungen von AMBAZE an einem Leistungsort außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland, der nicht zugleich ein Standort von AMBAZE ist, trägt der Kunde auch dann, wenn der Eintritt dieser Veränderungen bei Vertragsschluss als möglich vorhersehbar war.

(6) Erhält AMBAZE (aus von AMBAZE nicht zu vertretenden Gründen) die für die Erbringung der geschuldeten Leistungen erforderlichen Lieferungen oder Leistungen von Zulieferanten trotz ordnungsgemäßer und ausreichender Eindeckung bei Vertragsschluss mit dem Kunden (sog. kongruente Deckung) nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig oder treten Ereignisse Höherer Gewalt von für die Durchführung des Vertrages erheblicher Dauer ein, so wird AMBAZE den Kunden hiervon unverzüglich in Textform informieren. AMBAZE ist berechtigt, die Lieferung/Leistung um die Dauer der Behinderung herauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, soweit AMBAZE vorstehender Informationspflicht nachgekommen ist und nicht ausdrücklich das Beschaffungsrisiko oder eine Leistungsgarantie übernommen hat. Der Rücktritt verpflichtet AMBAZE zur unverzüglichen Erstattung von Gegenleistungen des Kunden, soweit diese auf nicht mehr von AMBAZE geschuldeten Leistungen entfallen.

(7) Waren, Werklieferungen, Mietsachen und andere gegenständliche Leistungen von AMBAZE sind vom Kunden unverzüglich nach Überlassung/Herstellung auf Vollständigkeit und etwaige Mängel angemessen zu untersuchen und jeder Mangel zu rügen (§377 Abs. 1 HGB). Anderenfalls gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, der Mangel war bei Untersuchung nicht erkennbar (§377 Abs. 2 HGB). Gewährleis-

tungsrechte sind auch ausgeschlossen, wenn sich später ein Mangel zeigt und dieser nicht unverzüglich gerügt wird.

§4 PREISE, PREISANGABEN

(1) Preisangaben in Angeboten gelten im Zweifel ab Lager Kassel. Sie gelten zuzüglich der Kosten der Verpackung.

(2) Preisangaben in sämtlichen Angeboten gelten zuzüglich der geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.

(3) Vereinbarte Vergütungsansprüche von AMBAZE entstehen mit erfolgter Lieferung, Leistung (auch Teilleistung) bzw. mit Bereitstellung der Ware und sind mit Zugang der Rechnung ohne Abzug fällig. AMBAZE ist berechtigt, die Vergütung für erbrachte Teilleistungen durch Teilrechnungen fällig zu stellen.

§5 ZAHLUNG, ZAHLUNGSVERZUG

(1) Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit unbarer Zahlungen ist die Gutschrift auf dem Empfängerkonto der AMBAZE, es sei denn, der Kunde hat eine Verzögerung der Gutschrift nicht zu vertreten.

(2) Zahlungen ohne Zahlungsbestimmungen des Kunden verrechnet AMBAZE auf offene Verbindlichkeiten des Kunden nach billigem Ermessen.

(3) Das Recht zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung steht dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder von AMBAZE nicht bestritten sind. Das Leistungsverweigerungsrecht nach §320 BGB bleibt unberührt.

(4) AMBAZE ist berechtigt, für die Dauer des Zahlungsverzuges des Kunden eigene Leistungen aus der Geschäftsbeziehung zurückzuhalten oder von Vorauszahlungen oder der Leistung liquider Sicherheiten des Kunden abhängig zu machen. Dies gilt auch für die Erfüllung von Gewährleistungspflichten. Für während eines Zahlungsverzuges fällige oder fällig werdende Vergütungsansprüche von AMBAZE kann der Kunde Skonto oder sonstige von der Zahlungsweise abhängige Abzüge nicht geltend machen.

§6 VERSAND

(1) Der Versand erfolgt grundsätzlich auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Dieser trägt auch dann das Transportrisiko, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart wurde. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Kunde zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft an auf den Kunden über.

(2) Sofern keine besonderen Vereinbarungen getroffen sind, erfolgt der Versand gegen Nachnahme ohne Skontoabzug.

§7 GEWÄHRLEISTUNG BEI VERKAUF ODER WERKLIEFERUNG

(1) Mangels abweichender Vereinbarung wird gebrauchte bewegliche Ware unter dem Ausschluss jeglicher Gewährleistung verkauft. Räumt AMBAZE hiervon abweichend Gewährleistungsrechte ein, so gilt mangels anderslautender, ausdrücklicher Vereinbarungen, dass AMBAZE befugt ist, für mangelhafte Ware Ersatz zu liefern oder diese nachzubessern oder die Rückabwicklung des Ver-

trages zu verlangen.

(2) Gewährleistungsrechte für neue bewegliche Waren verjähren ein Jahr nach Gefahrübergang. Dies gilt auch, wenn abweichend von Abs. (1) Gewährleistung für gebrauchte bewegliche Ware vereinbart ist.

(3) Maßgeblich für den vertragsgemäßen Zustand der Ware ist der Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens der Zeitpunkt des Verlassens des Lagers.

(4) Soweit ein Vorlieferant/Hersteller gegenüber dem Kunden die Gewährleistung bzw. eine Garantie übernimmt, ist die Haftung der AMBAZE ausgeschlossen und kann die AMBAZE den Kunden unter Abtretung der Ansprüche gegen den Vorlieferanten/Hersteller an diesen verweisen.

(5) Gewährleistungsansprüche des Kunden entfallen, soweit er AMBAZE nicht unverzüglich Gelegenheit gibt, den Mangel zu prüfen und gegebenenfalls zu beseitigen.

(6) AMBAZE ist befugt, zunächst für mangelhafte Ware Ersatz zu liefern oder diese nachzubessern oder dem Kunden den Minderwert zu ersetzen. Weitergehende Rechte kann der Kunde nur geltend machen, sofern die Gewährleistung durch AMBAZE wiederholt fehlschlägt oder der Verweis auf Ersatzlieferung, Nachbesserung oder Minderung aus besonderen Umständen grob unbillig ist.

(7) Die Regelungen über den Ausschluss und die Begrenzung der Gewährleistungsrechte des Kunden (incl. Verjährungsfristen) gelten nicht bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln von AMBAZE, bei Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit, der Übernahme einer Garantie der Mängelfreiheit, der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz oder der Übernahme eines Beschaffungsrisikos.

§8 EIGENTUMSVORBEHALT BEI VERKAUF ODER WERKLIEFERUNG

(1) Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Zahlung aller Forderungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden – gleich aus welchem Rechtsgrund – einschließlich künftig entstehender Forderungen und Forderungen aus gleichzeitig oder später zustande gekommenen Aufträgen im Eigentum der AMBAZE („Vorbehaltsware“).

(2) Bei Weiterverarbeitung der Vorbehaltsware erwirbt AMBAZE Miteigentum an der neu entstandenen Ware. Erlischt das Eigentum der AMBAZE durch Vermischung, Verbindung oder Verarbeitung, so überträgt der Kunde bereits jetzt die Eigentumsrechte der neuen Waren zur Sicherung aller bestehenden Forderungen auf AMBAZE. Die hiernach entstehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne dieses Paragraphen

(3) Der Kunde darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr und solange er nicht in Verzug ist, weiter veräußern. Zu anderen Verfügungen ist der Kunde nicht berechtigt. Der Kunde muss die Vorbehaltsware pfleglich behandeln. Er muss sie auf seine Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich werden, muss der Kunde sie auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen. Er darf die Vorbehaltsware nicht verpfänden oder sicherungshalber übereignen. Die Entgeltforderungen des Kunden

gegen seine Abnehmer aus einem Weiterverkauf der Vorbehaltsware sowie diejenigen Forderungen des Kunden bezüglich der Vorbehaltsware, die aus einem sonstigen Rechtsgrund gegen seine Abnehmer oder Dritte entstehen (insbesondere Forderungen aus unerlaubter Handlung und Ansprüche auf Versicherungsleistungen) und zwar einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an AMBAZE ab. AMBAZE nimmt diese Abtretung an.

(4) Sollte AMBAZE von dem Eigentumsvorbehalt Gebrauch machen, gilt dies nur dann als Rücktritt vom Vertrag, wenn dies ausdrücklich schriftlich durch AMBAZE erklärt wird. Das Recht des Kunden, die Vorbehaltsware zu besitzen, erlischt, wenn er seinen Verpflichtungen aus diesem oder anderen Verträgen nicht nachkommt; AMBAZE hat das Recht, die Vorbehaltsware zurückzunehmen. Von AMBAZE zurückgenommene Vorbehaltsware darf diese verwerten. Der Erlös der Verwertung wird zunächst mit den Kosten der Verwertung und sodann mit den Beträgen, mit denen sich der Kunde in Verzug befindet, verrechnet.

(5) Von einer Pfändung oder anderen Beeinträchtigungen der Ware durch Dritte ist AMBAZE unverzüglich durch den Kunden zu informieren.

(6) Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheit die Gesamtforderung der AMBAZE gegen den Kunden um mehr als 20 %, so ist AMBAZE verpflichtet, auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach eigener Wahl freizugeben.

§ 9 MIETZEIT BEI VERMIETUNG

(1) Die Mietzeit wird nach Tagen und Wochen berechnet. Die Mindestmietzeit beträgt einen Tag. Angefangene Tage zählen voll.

(2) Die Mietzeit beginnt mit dem Zeitpunkt der Auslieferung bzw. Abholung ab Lager Kassel, Hamburg, Frankfurt oder Berlin der AMBAZE und endet mit dem vereinbarten Zeitpunkt der Rückgabe. Verzögert sich die Rückgabe der Mietsache über den vereinbarten Zeitpunkt der Rückgabe hinaus, kann AMBAZE als Nutzungsentschädigung für die Dauer der Vorenthaltung der Mietsache die vereinbarte Miete oder eine am Markt im Zentrum der Vorenthaltung erzielbaren Miete verlangen.

§ 10 GEBRAUCH DER MIETSACHE

(1) Der Kunde hat die Mietsache schonend zu behandeln, sorgfältig aufzubewahren, gegen Beeinträchtigungen/Beschädigungen zu schützen und in einem gebrauchsfähigen Zustand zu erhalten. Er hat insbesondere die Wartungs-, Pflege- und Gebrauchsanweisungen zu befolgen.

(2) Eine Überlassung der Mietsache an Dritte ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch AMBAZE zulässig. Mangels abweichender Vereinbarungen hat der Kunde die Mietsache in seinem unmittelbaren Besitz zu belassen und sie nur an den vereinbarten Einsatzorten zu verwenden. Der Kunde ermöglicht AMBAZE die jederzeitige Überprüfung der Mietsache.

(3) AMBAZE ist berechtigt, einzelne Mietsachen ohne Beeinträchtigung des vertraglich vorausgesetzten Gebrauchs während der Mietzeit auszu-

tauschen und durch gleichwertige zu ersetzen.

§ 11 HAFTUNG DES KUNDEN BEI VERMIETUNG

(1) Der Kunde haftet gegenüber AMBAZE für Schäden oder sonstige überobligatorische Abnutzungen, die während der Mietzeit an der Mietsache und am Zubehör durch ihn oder Dritte entstehen. Das Risiko des zufälligen Untergangs sowie einer zufälligen Beschädigung der Mietsache vom Beginn der Mietzeit bis zur Rückgabe trägt der Kunde.

(2) Im Falle des Totalschadens hat der Kunde den Wiederbeschaffungswert der Mietsache zu ersetzen, unabhängig davon, ob er den Totalschaden zu vertreten hat oder nicht.

§ 12 GEWÄHRLEISTUNG BEI VERMIETUNG

(1) AMBAZE haftet für den funktionstüchtigen Zustand der Mietsache nur im Zeitpunkt des Gefahrenübergangs. Eine Haftung der AMBAZE für Sach- und Personenschäden, die sich aus dem Mietgebrauch ergeben können, ist ausgeschlossen, soweit diese Schäden nicht auf einem Mangel der Mietsache beruhen. Der Kunde ist verpflichtet, Mängel an der Mietsache unverzüglich anzuzeigen. AMBAZE ist in diesem Fall Gelegenheit zu geben, den Mangel zu beheben oder die Mietsache gegen eine andere, gleichwertige Mietsache auszutauschen. Die Anzeige eines Mangels ist Voraussetzung für Gewährleistungsrechte des Kunden.

(2) Der Kunde ist verpflichtet, AMBAZE von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizuhalten, die aus Anlass oder in Zusammenhang mit dem Gebrauch der Mietsache gegen AMBAZE erhoben werden. Der Freistellungsanspruch der AMBAZE umfasst insbesondere auch die Kosten, die AMBAZE für die Abwehr von Ansprüchen Dritter entstehen. Für eventuelle Schäden, die dem Kunden beim Gebrauch der Mietsache entstehen – insbesondere Schäden an anderen Sachen oder Personenschäden – haftet AMBAZE nicht, soweit diese nicht auf einem Mangel beruhen.

(3) Bei Ausfall der Mietsache hat der Kunde einen Anspruch auf Schadensersatz oder kann vom Vertrag zurücktreten. Der Schadensersatz ist auf die Höhe der vereinbarten Miete beschränkt. Weitere, darüber hinaus gehende Ansprüche des Kunden auf Erstattung von Schäden sind ausgeschlossen. Soweit die Haftung der AMBAZE ausgeschlossen ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung des von der AMBAZE eingesetzten Personals. Werden Mietsachen ohne Personal der AMBAZE angemietet, hat der Kunde für die Einhaltung aller geltenden Sicherheitsrichtlinien, insbesondere der UVV und der VDE zu sorgen.

§ 13 RECHTE DRITTER BEI VERMIETUNG

Der Kunde hat die Mietsache von allen Belastungen, Inanspruchnahmen und Pfandrechten Dritter freizuhalten. Er ist verpflichtet, AMBAZE unter Überlassung aller notwendigen Unterlagen unverzüglich zu benachrichtigen, wenn während der Laufzeit des Mietvertrages die Mietsache gepfändet oder in irgendeiner anderen Weise von Dritten in Anspruch genommen wird. Der Kunde verpflichtet sich, die Kosten, die zur Aufhebung derartiger Eingriffe Dritter erforderlich sind, zu tragen.

§14 VERSICHERUNG DURCH KUNDEN BEI VERMIETUNG

(1) Der Kunde ist verpflichtet, das allgemein mit der gemieteten Sache und deren bestimmungsgemäßen Gebrauch verbundene Risiko ordnungsgemäß und ausreichend zu versichern. Der Abschluss der Versicherung ist AMBAZE auf Verlangen durch Vorlage der Versicherungspolice nachzuweisen.

(2) AMBAZE kann die Mietsache zu Gunsten des Kunden gegen Beschädigung versichern, jedoch nicht gegen Schäden, die durch Nachlässigkeit oder falschen Gebrauch seitens des Kunden entstehen. Die Kosten der Geräteversicherung werden dem Kunden in Rechnung gestellt. Bei Bedarf wird dem Kunden gestattet, die Versicherungspolice in den Geschäftsräumen der AMBAZE einzusehen.

§15 HAFTUNGSBESCHRÄNKUNGEN (SCHADENSERSATZ)

(1) AMBAZE haftet für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit von Personen, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung und für sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung der AMBAZE oder eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen beruhen.

(2) Für sonstige Sach- und Vermögensschäden haftet AMBAZE begrenzt auf typischerweise vorhersehbare Schäden und begrenzt auf die Deckungssumme der Haftpflichtversicherung der AMBAZE in Höhe von € [...Versicherungssumme] bei Sachschäden und € [...Versicherungssumme] bei Vermögensschäden. Es obliegt dem Kunden, weitergehende Risiken angemessen zu versichern oder AMBAZE darauf hinzuweisen, dass der Umfang typischerweise vorhersehbarer Schäden über die von AMBAZE versicherten Deckungssummern hinausgehen können und der Kunde diese Risiken nicht versichern kann. AMBAZE haftet in diesem Fall nur begrenzt auf typischerweise vorhersehbare Schäden und nur soweit die Deckung der Versicherung zur adäquaten Schadenskompensation bei vorhersehbaren Schäden nicht ausreicht und kein Dritter gegenüber dem Kunden zum Schadensersatz verpflichtet ist.

(3) Die Haftung von AMBAZE für Schäden ist darüber hinaus ausgeschlossen.

(4) Ist die Haftung von AMBAZE (auch für deren Erfüllungsgehilfen/Verrichtungsgehilfen) für leicht fahrlässige Pflichtverletzung vereinbart, ist diese Haftung auf den nach Art des Vertrages vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden begrenzt.

(5) Von den Haftungsbeschränkungen bleibt die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt.

§16 FORMERFORDERNISSE, ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND, SALVATORISCHE KLAUSEL

(1) Zur Wahrung der vereinbarten Schriftform ist auch Telefax, E-Mail, mit Standardsoftware lesbarer Scan oder eine andere derart lesbare und aufbewahrungsfähige elektronische Form der Vereinbarung oder hierzu führenden Erklärungen ausreichend, wenn diese einen Aussteller zweifelsfrei erkennen lassen. Hiervon unberührt gilt §127 Abs. 2 Satz 2 BGB.

(2) Für die Geschäftsbeziehungen zwischen AMBAZE und Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

Die Vertrags- und Verhandlungssprache ist Deutsch.
(3) Gerichtsstand für alle sich aus den Geschäftsbeziehungen zwischen AMBAZE und Kunden unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist der Sitz der AMBAZE.

(4) Sollten einzelne Regelungen in den AGB unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der weiteren Klauseln der AGB nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, ersatzweise diejenige zulässige Regelung zu vereinbaren, die dem beiderseitigen Parteiwillen am nächsten kommt.